

Satzung der Stadt Soltau
zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 10. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 10. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 Gebührenmaßstab

§ 3 „Gebührenmaßstab“ Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

2 Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt Soltau.

3 Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gebührenfähigen Straßenreinigungskosten festgesetzt.

§ 3 „Gebührenmaßstab“ Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen. Dabei werden die über 4.000 m² liegenden Grundstücksflächen (Kappungsgrenze) nicht bei der Veranlagung der Straßenreinigungsgebühr berücksichtigt.

§ 2 Gebührenhöhe

In § 4 „Gebührenhöhe“ werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

	Reinigungsstufe I	Reinigungsstufe II
Straßenreinigung	0,02743 €/m ²	0,98716 €/m ²
Winterdienst	-0,00083 €/m ²	0,03578 €/m ²
Gebührensatz	0,02661 €/m²	1,02295 €/m²

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Soltau, 15.12.2022

STADT SOLTAU
Der Bürgermeister

Olaf Klang